



Amtliches Bekanntmachungsblatt des

# AMTES STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,  
Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülow

Nr. 8/6. Jahrgang • 28. August 2002

**Der Bullerjan®**



Der ungewöhnliche Wärmeluftofen sorgt für gemütliche Wärme. In sechs Größen lieferbar. Von 6 bis 45 kW. Fordern Sie Info an!

**Probleme mit  
alten Treppen?**

Wir sind der Spezialist  
für Treppenrenovierungen!

**FRANK KIECKSEE**

ERLEBEN SIE GUT

19288 Ludwigslust - Bauernallee 17  
Tel. 0 38 74 / 2 11 31 Fax: 2 08 64



*Durch des Septembers heitren Blick,  
schaut noch einmal der Mai zurück...*

Foto: Reiners

Anzeige

**Pitsch**  
Küchen & Bäder

Werkstraße 700

19061 Schwerin

Tel.: 03 85 / 61 11 51

Fax: 03 85 / 61 11 53

*... tolle Küchen ...schöne Bäder*

## Fertigstellung der Amtssporthalle rückt in greifbare Nähe

Heute schon an Morgen denken!

Spenden auch Sie für die weitere Geräteausstattung unserer Amtssporthalle!



### Spendenkonten:

Amt Stralendorf, Raiffeisenbank Plate  
BLZ: 230 641 07, Kto: 200 300

VR – Bank Schwerin, BLZ: 140 914 64, Kto.: 810 100

Sparkasse Ludwigslust, BLZ: 140 520 00, Kto: 166 0000 951

Geben Sie bei einer Spendenüberweisung auf eines der angegebenen Konten als Verwendungszweck mit an: „Spende Amtssporthalle“  
Allen bisherigen Spendern gilt unser herzliches Dankeschön.

## Aus einem Leserbrief an die Redaktion:

Seit zwei Monaten bin ich jetzt im Amt Stralendorf als „Neubürger“ gemeldet. Seit Oktober 2001 allerdings schon in der Region, in Zippendorf, wohnhaft gewesen. Ich – ein ehemaliger Ostholsteiner – der sich erschrak, wie er „Wossi“ genannt wurde, der seiner beruflichen Tätigkeit in Hamburg nach ging, möchte mich bedanken bei den Mecklenburgern.

Besonders natürlich bei denen, mit denen ich bisher mehr oder weniger zu tun hatte.

Ob dies die Apotheke in Pampow, die Damen und Herren der med. Gymnastik in Pampow, die Damen und Herren im Amt Stralendorf, unserer Vermieterin Frau Gande, Frau Heppner und Ihren Söhnen, Frau Palme oder unseren Nachbarn sind. Diese und viele andere Menschen haben mit ihrer freundlichen Art und Hilfsbereitschaft gezeigt, dass der Nabel der Welt nicht in Berlin, Moskau, Peking oder Washington ist. Der Mittelpunkt der Welt ist im Amt Stralendorf und seinen Orten.

Kinder auf der Straße grüßen, erwachsene Menschen – die noch – „Fremde“ sind, erwidern den Gruß. Eine große Bereitschaft neue Bürger aufzunehmen scheint gelebte Praxis zu sein. Wenn notwendig zu helfen und immer verbindlich und freundlich, dies ist ein Erlebnis, dass ich, als ehemaliger „Wessi“, sehr zu schätzen weiß. Ich kannte das von meinem Geburtsort – kleines Dorf in Ostholstein – auch, aber das ist schon lange her. Nicht große Politik mit Kriegen, sondern die menschlichen Vorteile der Menschen hier, dass muß der Mittelpunkt der Welt sein. Mein Engagement mein Unternehmen von Hamburg nach Holthusen zu verlegen, macht mir noch mehr Freude, da ich mir sicher bin die richtige Entscheidung getroffen zu haben, nicht nur auf der privaten Strecke. Deswegen gilt mein Dank den Mecklenburgern und den Mitmenschen in meinem Umfeld, besonders denen aus Holthusen und des Amtes Stralendorf. Der Weg vom „Westen“ in den „Osten“ hat sich gelohnt.

Da bin ich gern ein „WOSSI“.

*Uwe Jens Lück, Holthusen*

## Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003

1 850 Teilnehmerhaushalte in Mecklenburg – Vorpommern gesucht

Wie das Statistische Landesamt mitteilt, wird im Jahr 2003 wieder eine Einkommens- und Verbrauchs- Stichprobe (EVS) durchgeführt. Bundesweit werden ca. 75 000 Privathaushalte freiwillig Buch über ihre Einnahmen und Ausgaben führen. In Mecklenburg – Vorpommern werden 1 850 Teilnehmerhaushalte aller Berufs- und Einkommensgruppen gesucht.

Seit 1963 – in den neuen Bundesländern erstmals 1993 – wird die EVS alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt zusammen mit den statistischen Landesämtern durchgeführt. Die letzte EVS wurde 1998 erhoben. Die Einkommens- und Verbrauchsstichproben ermöglichen verlässliche und repräsentative Aussagen über das Einkommen, die Ausgaben und den Verbrauch privater Haushalte.

Kenntnisse über Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zählen zu den Entscheidungsgrundlagen der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Das betrifft insbesondere sozialpolitisch wichtige Entscheidungen, wie z.B. die Regelung der Sozialhilfe und des Wohngeldes oder die Festlegung der Bafög – Sätze. Weiterhin liefert die EVS Hinweise für die Zusammensetzung des Warenkorb zur Ermittlung des Index für die Lebensunterhaltungskosten. Neben Forschung, Wissenschaft und einer erfahrungsgemäß breiten Öffentlichkeit ist auch die Privatwirtschaft an den Ergebnissen der EVS interessiert, da sie Aufschluß über Konsumgewohnheiten gibt.

Neben allgemeinen Angaben erfassen freiwillig teilnehmende Haushalte während einer dreimonatigen, vom Statistischen Landesamt festgelegten Aufzeichnungsphase, alle Einnahmen und Ausgaben mit Hilfe der Erhebungsunterlagen. Sie werden dabei jederzeit in allen Fragen vom Statistischen Landesamt umfassend beraten und betreut. Selbstverständlich unterliegen sämtliche Angaben, die ausschließlich in anonymisierter Form erfasst und nur für statistische Zwecke verwendet werden, den Datenschutzbestimmungen.

Der Gewinn aus der Teilnahme ist für den Haushalt nicht nur ein genauer Überblick über den Verbleib seiner Einnahmen, sondern außerdem am Schluss der Erhebung eine Prämie von wenigstens 70,00 Euro.

### Haben Sie Interesse?

Dann melden Sie sich bitte schriftlich beim Statistischen Landesamt Mecklenburg – Vorpommern, Dezernat 310 – EVS-, Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin, E-Mail evs@statistik-mv.de

Oder stellen Sie Ihre Fragen zur EVS 2003 unter Tel.: 0385 / 4801 – 591, - 710, - 490 oder – 452.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Dezernat 310, Telefon 0385 / 4801 – 452.**

Ev. Kirchengemeinde Wittenförden  
Kirchgemeinderat  
Tel.: 610 77 89

Hofweg 10  
19073 Wittenförden  
23.07.2002

## Termine im September 2002

Gottesdienste jeweils 10:00 Uhr in der Kirche

am 01.09.2002  
15.09.2002

Nachmittag für Senioren an jedem 2. Mittwoch im Monat

am 11.09.2002 im Kirchgemeinderaum der Kirche

Kanuwochenende für Väter und Kinder

am 06. bis 08.09.2002, Information + Anmeldung bei Marino Schmidt, Tel. 647 00 23

## Termine im Oktober 2002

Gottesdienste jeweils 10:00 Uhr in der Kirche

am 06.10.2002 ERNTEDANKFEST  
(Gaben zum Erntedankfest bitte am 5.10. in der Kirche abgeben,  
Näheres erfahren Sie von Frau Röpert)

20.10.2002

31.10.2002 REFORMATIONSFEST,  
(Näheres entnehmen Sie bitte der Tageszeitung [SVZ])

Nachmittag für Senioren an jedem 2. Mittwoch im Monat

am 16.10.2002 im Gemeinderaum der Kirche

## Pampower Grundschüler auf Erlebnispfad

Unsere Klasse 3a war vom 24. bis 28. Juni diesen Jahres auf Klassenfahrt und gastierte im Jugendwaldheim in Dümmer. Unsere Lehrerin Frau Sparrer sowie die Muttis Frau Herbrich und Frau Wieker begleiteten uns.

Ganz aufgeregt kamen wir am Montag in Dümmer an und bezogen begeistert die neuen Bungalows „Dachsbau“, „Eichhörnchenkobel“ und den „Fuchsbau“.

Uns allen gefiel es richtig gut dort, besonders das köstliche Essen und die unterhaltsamen Veranstaltungen.

sie umgehend. Spannend war unsere Schnipseljagd, wo wir am Ende einen Schatz fanden.

Gebastelt wurden mit Materialien aus dem Wald, Sparbüchsen und bunte Jahreszeitenpuppen.

Einen abschließenden Höhepunkt bot der letzte Abend, wo wir gemeinsam mit den Eltern, Leckerres vom Grill verzehrten.

Die vielen Eintragungen in unseren Erlebnisbüchern werden uns die tollen Tage in Dümmer nie vergessen lassen.

Wir bedanken uns bei allen Helfern im Jugendwaldheim Dümmer für



Super fanden wir die „Barfußstrecke“ und den „Waldlebnispfad“, wo wir unser Wissen an 27 Stationen beweisen konnten.

Nur die Zecken im Wald haben uns nicht gefallen, doch Frau Sparrer war schnell zur Stelle und entfernte

die Gastfreundschaft und die tolle Betreuung. Gern kommen wir mal wieder.

*Die Kinder der Klasse 3a  
& Frau Sparrer*

## MSV Pampow sucht A- und B-Junioren Fußballer für die neue Saison

Der MSV Pampow sucht für die neue Saison 2002/2003 Fußballer im A- und B-Juniorenbereich. Jungs der Jahrgänge 1984-1987 die Interesse haben in einem gut funktionierenden Verein Fußball zu spielen, melden sich bitte bei Trainer Ralf Zientz (Tel.: 03865/4226) Die A-Junioren spielen in der Bezirksliga und die B-Junioren in der Kreisliga, wo aber der Kreismeistertitel und somit der Aufstieg in die Bezirksliga angepeilt wird. Der MSV Pampow verfügt über gute Trainings- und Wettkampfbedingungen, sowie über einen neuen Sportplatz mit Flutlichtanlage.



## Hotel und Freundeskreis Ossenkopp laden ein

- **01.09.02 – Talk am Tresen mit Hannes Ossenkopp** und geladenen Gästen, den Kandidaten zur Landtagswahl am am 22. September 2002 – 10.00 Uhr im Restaurant
- **01.09.02 – Endrunde und Siegerehrung der 6. Offenen Ortsmeisterschaft im Bowling ab 14.00 Uhr**
- **07.09.02**  
Für die Veranstaltung am 07.09.02 beachten Sie bitte die Aushänge.
- **21.09.02 – Mecklenburger Abend**  
mit Programm und Tanz – ab 20.00 Uhr im Ossenstall

Dorfstraße 1A • 19073 Dümmer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40  
Internet: [www.hotel-ossenkopp.de](http://www.hotel-ossenkopp.de)



Schuhhaus Orthopädienschuhtechnik

**Prohaska**  
Der gute Schuh seit 1894



Fachgeschäft für Fußgesundheits

19073 Groß Rogahn  
Bergstraße 3

Telefon: 03 85/6 66 51 54

19053 Schwerin

Goethestraße 8-10

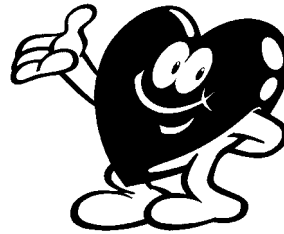
Telefon: 03 85/5 57 16 37

HOME PAGE: <http://www.orthopaedieschuhtechnik-prohaska.de>

## Alten- und Krankenpflege

Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden  
liegt uns am



Vogelbeerweg 6

19073 Wittenförden

Tel: 03 85/6 66 52 94

Funk: 01 74/9 15 85 60

Fax: 03 85/6 17 24 84

**Schwester Ines**

Funk: 01 74/9 15 85 59

## Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

Herr Eschrich  
berät Sie gerne.

Telefon:

0385 / 48 56 30

Fax:

0385 / 48 56 324

Handy:

0171 / 7 40 65 35



\*\*\*\*\*  
**Concordia  
Rechtsschutz.  
Mein  
Durchsetzungs-  
Vermögen!**

**Verkehrs-Rechtsschutz  
ab 50,03 E**

Versicherungsfachfrau (BWW)

Dagmar Korn

Bergstraße 1 • 19073 Groß Rogahn

Telefon: 03 85/48 45 02

Funktelefon: 01 72/7 93 09 56



**CONCORDIA**  
Versicherungsgruppe

Im Rahmen einer  
Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in  
Lohnsteuersachen  
Spree & Havel  
Lohnsteuerhilfeverein  
e.V.

Wir beraten  
nach Vereinbarung auch  
an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:  
Groß Rogahn, Gartenstr. 4  
Telefon: 03 85/6 47 02 89

# Danke

Unsere Polterhochzeit war ein Hit, Familie, Freunde, Bekannte feierten mit. Auch unsere Kollegen staunten sehr, über die Einfälle der Feuerwehr.

Von nah und fern – die Kleinen und Großen wollten auf unseren Hochzeitstag anstoßen. Für die vielen Glückwünsche, Geschenke, Noten von der Bank, sagen wir mit Freuden recht herzlichen Dank.

Jemand kommt uns noch in den Sinn, Frau Spitzer – die nette Standesbeamtin. Die schönsten Worte sie uns vorgetragen, hierfür wollten wir ebenfalls Danke sagen.

01. August 2002 Rene & Ines Facklam sowie klein Celina




## Salon Vivien

Damen- und Herrenfriseur • Kosmetik + Solarium

Nach jeder Färbung, jeder Dauerwelle – eine Haarpflege-Kur (incl. Massage) gratis!

**Bonuskarte jeder 5. Haarschnitt zum 1/2 Preis.**

19075 Pampow • Schweriner Str. 13 • Tel. 0 38 65/39 01  
19073 Wittenförden/EKZ • Tel.: 03 85/61 43 52



MÖBELMARKT  
MÖNCH  
GOLDENSTÄDT  
GmbH & Co. KG



Polstermöbel – Wohnzimmer – Jugendzimmer  
Schlafzimmer – Kleinmöbel – Geschenkboutique

## KÜCHENPARADIES 2000

Computerplanung vor Ort  
Wählen Sie Ihre ganz persönliche Küche aus !

19079 Goldenstädt  
Theodor-Körner-Str. 1  
Tel.: 0 38 68 / 30 00 52  
Fax: 0 38 68 / 30 00 54

**Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr. 9.00 – 18.00 Uhr  
Do. 9.00 – 19.00 Uhr  
Sa. 9.00 – 12.00 Uhr  
lg. Sa. 9.00 – 16.00 Uhr

## Gaststätte Kegeln & Klön

im Gemeindehaus  
Wittenförden lädt ein  
zum Tanz unter der Erntekrone  
am 28.09.2002

**im Programm**

- ab 14.00 Uhr für Jung und Alt mit Kaffee, Kuchen, Showleit, Kinderprogramm und Grillnachmittag (Eintritt 2,50 €) Kinder frei
- ab 20.00 Uhr bitten wir zum Tanz mit DJ Christian (Eintritt 5,00 €)

Inh. Angelika Westphal  
Zum Weiher 1a  
19073 Wittenförden  
Tel.: 0385/6108310

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch – Ihr Kegel & Klön Team**

## Forst- und Gartentechnik

Beratung • Verkauf • Service

# Horst Röpert

Schweriner Str. 52 • 19073 Wittenförden • Tel.: (03 85) 6 47 02 68






Containerdienst für Stadt und Land

Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt, Schrott und organischen Abfällen

Transport von Kies, Baumaterial, Kompost, Erden





# H-H

## Heck-Humus

- Kompostierung von Bioabfall und Grünschnitt • Handel mit Kompost und Erden
- Lohnarbeit • Schreddern von Holz- und Grünschnitt • Sieben von Schüttgütern

Ludwigsluster Chaussee 55 • 19061 Schwerin • Tel. (03 85) 39 24 510 • Fax (03 85) 39 24 513  
E-mail: Heck-Humus@t-online.de • Internet: www.Heck-Humus.de

# „Wir sind drin!“

Besuchen Sie uns im Internet unter [www.amt-stralendorf.de](http://www.amt-stralendorf.de)



„Bin ich schon drin?“ die wohl bekannteste Frage von Boris Becker kann das Amt Stralendorf seit einiger Zeit für sich mit „Ja!“ beantworten.

Unter der genannten Internetadresse finden unsere Einwohner viel Wissenswertes über das Amt Stralendorf und seine Gemeinden. Die geschichtliche Historie gepaart mit aktuellen Bildern vermitteln dem Besucher ein eindrucksvolles Bild über seine Heimatgemeinde.

Unter der Rubrik „**WAS & WO**“ erfahren Sie sofort welches Fachamt für ihr „Problem“ zuständig ist und wer für Sie der richtige Ansprechpartner ist.

Von A wie Abfallwirtschaft bis W wie Wohngeldantrag gibt es hier Hilfe zu fast jeder Angelegenheit.

Bei einem Klick auf „**INSTITUTIONEN**“ gelangt man auf die Seiten des Landratsamtes in Ludwigslust. Hier werden in Kürze weitere Links geschaltet.

Unter der Rubrik „**FORMULARE**“ erhält man die ersten Vordrucke wie die Einzugsermächtigung für die Kasse oder auch die Hundesteueran- und abmeldung, die Sie bei Ihrem nächsten Besuch im Amt Stralendorf ausgefüllt mitbringen können. Auch hier erfolgt eine stetige Erweiterung der Formularpalette.

Freuen würden wir uns auch wenn Besucher unserer Seiten sich mit Anregungen und Erweiterungsvorschlägen in unserem „**GÄSTEBUCH**“ verewigen.

Einmal geklickt auf den Button „**AMT**“ und man erhält unsere Sprechzeiten für die Bürger oder auch die Möglichkeit Kontakt per E-mail mit dem Amt Stralendorf aufzunehmen.

Im „**ORGANIGRAMM**“ findet man die Verwaltungsstruktur mit dem Aufgabengebiet jedes Mitarbeiters und die Möglichkeit einen Direktkontakt zu den einzelnen Mitarbeitern per E-mail aufzunehmen. Unter „**GREMIEN**“ finden sich die Mitglieder des Amtsausschusses, Finanzausschusses, Ausschuss für Amtsentwicklung, Bau und Verkehr sowie der Rechnungsprüfungsausschuss und der Verwaltungsausschuss.

Unter der Rubrik „**AMTSBLATT**“ findet der Besucher unserer Homepage dann die jeweilige aktuelle Ausgabe unseres Amtsblattes, um noch einmal einzelne Bekanntmachungen, Beiträge oder Termine nachzulesen.

Ebenfalls im Aufbau befindlich ist ein Amtsblatt-Onlinearchiv, indem man in Kürze alle bereits erschienenen Ausgaben von Januar 2001 bis heute noch einmal aufrufen kann.

Zu allen Fragen und Anregungen rund um das Amtsblatt erreichen Sie die „**REDAKTION**“ auf einem weiteren Button per E-mail.

Wenn Sie jetzt neugierig geworden sind, klicken Sie uns einfach an! Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Surfen und freuen uns auf Ihren Besuch.

Text: Reiners

## Feierliche Übergabe des Lehrvertrages

Sarah Vollmerich aus Groß Rogahn erhielt im Juli ihren Lehrvertrag im Trendsalon in Stralendorf.

Sie ist bereits der 5. Azubi des langjährig bestehenden Friseursalons. Neben den üblichen Friseurdienstleistungen wird sie hier Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Echthaarverlängerung erlernen.

*Das Team des Trendsalon wünscht ihr für die kommenden 3 Jahre viel Erfolg und Spaß bei der Arbeit.*

Sarah Vollmerich & Petra Voß



**WEG MIT DEM URLAUBSSPECK!**

Ab dem 18. September lädt der Sportverein Warsow wieder zur Fitneß & Aerobic-Kursen in den Kothendorfer Gemeindesaal ein.  
Los geht's jeweils Mittwochs um 19.30 Uhr.

...danach werden die "kleinen Pfündchen" wieder purzeln...



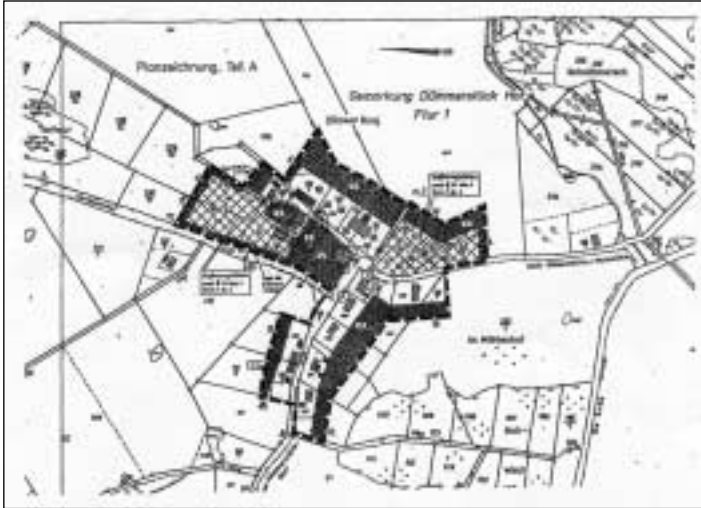
Bei Fragen? Tel. 038859/ 6019

# Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Dümmer

## Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes für die Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen „Ortsteil Dümmerstück Hof“ der Gemeinde Dümmer nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB. Am 01.10.2001 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung der o.g. Satzung beschlossen. Der Beschluß wurde am 07.12.2001 bekannt gemacht. Am 15.07.2002 beschloß die Gemeindevertretung den Entwurf und die Auslegung. Der nachfolgende Plan zeigt die Einordnung des Gebietes.



Der von der Gemeindevertretung zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung nebst Begründung liegen vom 29.08. – 30.09.2002 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf während der Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Zu dem Bebauungsplan soll keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Datum: 13.08.2002

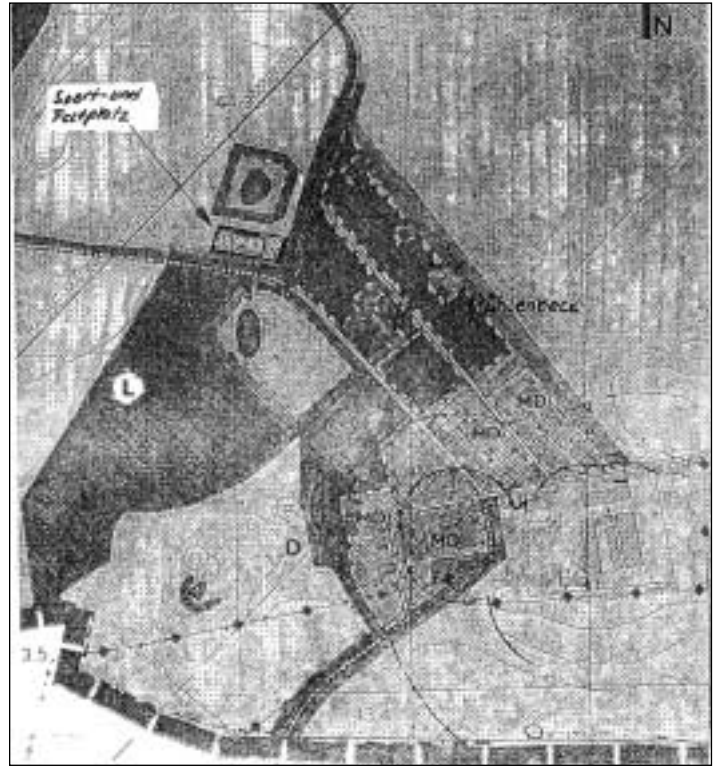
(Siegel)

Bürgermeister  
gez. Richter

Gemeinde Schossin

## Bekanntmachung

Aufstellungsbeschuß zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schossin.



Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschuß gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Das Plangebiet ist dem Lageplan zu entnehmen. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01.08.2002 beschlossen ein Gebiet, das vorher als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen war, in einen Sport und Festplatz umzuwandeln. Dieser Beschluß wird hiermit bekannt gemacht.

Datum: 13.08.2002

(Siegel)

Bürgermeisterin  
gez. Gensel

### **An alle Einwohner der Gemeinden des Amtes Stralendorf**

Im Ordnungsamt gehen immer wieder Beschwerden ein, daß die Entsorgungssysteme für Papier und Glas am Sonntag oder sogar an Feiertagen genutzt wird.

Die Entsorgung von Papier und Glas ist mit starker Geräuschkentwicklung verbunden. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Anwohner und nutzen Sie nur die vorgeschriebenen Entsorgungszeiten.

Die Entsorgung darf zu folgenden Zeiten erfolgen:

Werktags, also Montag bis Sonnabend von 7.00 bis 19.00 Uhr

Bitte schicken Sie nicht Ihre Kinder alleine zur Entsorgung, wenn sie noch nicht an die Igloöffnung heranreichen. Sollten die Container voll sein, nehmen Sie bitte Ihren Abfall wieder mit nach Hause und achten auf die Entleerung.

Die Gemeinden könnten viel Steuergeld sparen, wenn nicht immer der umherliegende Müll einiger unverbesserlicher Zeitgenossen entsorgt werden müßte.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Ihr Ordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Stralendorf**

Das Amt Stralendorf hat eine gemeinsame Schiedsstelle für die amtsangehörigen Gemeinden errichtet. Die Wahl der Schiedspersonen erfolgte durch den Amtsausschuß.

Der Direktor des Amtsgerichts Ludwigslust hat die Mitglieder der Schiedsstelle für die Gemeinden des Amtes Stralendorf am 28.06.2002 in ihr Amt berufen.

Schiedsperson: Frau Marlies Scholz, Ahornweg 11, 19075 Holthusen, Tel.: 03865/3135  
stellvertretende Schiedsperson:  
Herr Karl-Heinz Warnemünde, John-Brinkmann-Straße 4a, 19073 Klein Rogahn  
Telefon: 0385/6630755

Vollmerich  
Amtsvorsteher

Amt für Landwirtschaft Wittenburg  
Flurneuordnungsbehörde  
Pappelweg 2, 19243 Wittenburg

### **Ausfertigung Ausführungsanordnung**

1. Im Bodenordnungsverfahren Warsow Teilbodenordnungsplan 6, Gemeinde Warsow, Landkreis Ludwigslust, wird die Ausführung des Teilbodenordnungsplanes vom 08.02.2002 angeordnet.
2. Der im Teilbodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt am 30.08.2002 an die Stelle des bisherigen.

#### **Begründung:**

Die in § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) genannte Voraussetzung zum Erlass der Ausführungsanordnung liegt vor. Der Teilbodenordnungsplan ist unanfechtbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Ausführungsanordnung kann Widerspruch innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei Amt für Landwirtschaft Wittenburg, Pappelweg 2, 19243 Wittenburg, eingelegt werden.

Wittenburg, 18.07.2002

Im Auftrag

gez. Friedrich

Ausgefertigt:

Wittenburg, 18.07.2002

Im Auftrag

gez. Schiel



# Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Klein Rogahn

Aufgrund der §§ 2 und 5 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) in Verbindung mit § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG M-V vom 13.01.1993, GVOBl. S. 42) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Klein Rogahn vom 13.02.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung über die Straßenreinigung erlassen:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Straßen und Wege im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und alle nichtöffentlichen Verkehrswege, auf denen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Seitenstreifen, Parkflächen und Grünstreifen mit den dazugehörigen Straßengräben, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.

### § 2

#### Reinigungspflicht, Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen und Wege sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile der im § 1 bezeichneten Straßen und Wege nach den anliegenden Grundstücken den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt (Übertragung der Reinigung)
  - a) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten ist
  - b) die begehbaren Seitenstreifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze
  - c) die Rinnsteine
  - d) die Gräben
  - e) die Grabenverrohrung
  - f) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Fläche an öffentlichen Straßen
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten,
  2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Klein Rogahn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Wochen, vor Feiertagen und Dorffesten zu säubern.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

### § 4

#### Reinigungspflicht bei Eis und Schnee

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf den Eigentümer der anliegenden Grundstücke wie folgt übertragen:
  - Gehwege einschließlich Verbindungswege  
Als Gehweg gilt ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  1. Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus für den Reinigungspflichtigen gefahrlos beseitigt werden können.
  2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Eis und Schnee erreichen und verlassen können.
  3. Schnee ist in der Zeit von 8:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach seinem Entstehen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegfläche zu entfernen.
  4. Glätte ist in der Zeit von 8:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
  5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder

Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerflächswesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

### § 5

#### Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

### § 6

#### Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück ein konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenteile nicht in der festgesetzten Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder und sonstige unbrauchbare Maschinen und Geräteteile auf Straßen und Straßenteilen abstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klein Rogahn, 28.05.2001

(Siegel)

gez. Vollmerich  
Bürgermeister

Gemeinde Dümmer

## Bekanntmachung

**Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen „Ortsteil Dümmerstück Hof“ der Gemeinde Dümmer nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB**

**Hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat für den Ortsteil Dümmerstück Hof am 01.10.2001 den Aufstellungsbeschluss für o.g. Satzung gefasst. Das Gebiet entspricht in seinen Grenzen der im Flächennutzungsplan als Mischgebiet gekennzeichneten Fläche.

Am **12.09.2002 um 18:00 Uhr** findet dazu in der **Gaststätte „Hannes Ossenkopp“** eine Informationsveranstaltung statt. Jeder interessierte Bürger ist eingeladen und kann dort, ihn interessierende Fragen stellen.

Datum: 13.08.2002

(Siegel)

Bürgermeister  
gez. Richter

**Das nächste Amtsblatt erscheint am  
Mittwoch, den 25.09.2002**

**Redaktionsschluss: 6.9.2002**

**Anzeigenschluss: 12.9.2002**

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Amt Stralendorf  
Herr Reiners • Tel: 03869 / 76 00 29  
Fax: 03869 / 76 00 60 • e-mail: reiners@stralendorf.de

**Liebe Leser, seit Monat April 2002 erscheint unser Amtsblatt  
immer am letzten Mittwoch des laufenden Monats.  
Kein Amtsblatt erhalten? Anruf genügt oder senden Sie  
mir eine e-mail und Sie erhalten umgehend eine  
aktuelle Ausgabe zugesandt.**



# Unsere wärmste Empfehlung



In Kooperation mit vier Küchenstudios der Region präsentiert HANSE GAS die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten und Vorteile von Erdgas im Haushalt. Und das beschränkt sich nicht nur auf »Kochen mit Erdgas«. Auf einer separaten Aktionsfläche können Sie ein breites Spektrum an Gasgeräten kennen lernen – vom Gasherd über den Gaswäschetrockner bis hin zum Erdgas-Kamin.

Das Küchenstudio in Ihrer Nähe:

▲ **Küchenstudio Schliem GmbH**  
Hauptstr. 28, 19306 Brenz

▲ **Küchenstudio Steinfatt GmbH**  
Käthe-Kollwitz-Str. 2 b, 19288 Ludwigslust

▲ **Elektro Prah**  
Küchen Hausgeräte Bäder Anlagen  
Wölzower Weg 8, 19243 Wittenburg

▲ **Möbelhaus Domres**  
An der Festwiese 1, 23948 Klütz

**HANSE GAS**  
Wismarsche Straße 302, 19055 Schwerin  
Tel.: (03 85) 57 50-0  
E-Mail: info@hansegas.de  
www.hansegas.de

**HANSE GAS**  
Für mehr menschliche Wärme.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume im Gemeindehaus und im Kindergarten der Gemeinde Wittenförden

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume im Dorfgemeinschaftshaus Zum Weiher 1 A und im Kindergarten Alte Dorfstraße 34 a mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche, Toiletten und Flure. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung und Reinigung zu zahlenden Entgelte.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für den Sitzungssaal im Gemeindehaus.

#### § 2 Benutzungsrecht

Die gemeindlich genutzten Räume des Dorfgemeinschaftshauses sowie der große Essensraum im Kindergarten stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung. Die Nutzung setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Wittenförden voraus.

#### § 3 Anmeldung, Übergabe, Übernahme

(1) Die Benutzung des jeweiligen Raumes ist beim hierfür von der Gemeinde Beauftragten anzumelden.

(2) Die Übergabe des Raumes an den Veranstalter erfolgt durch den Beauftragten nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Veranstalter. Die Übernahme erfolgt nach Abschluß der Inanspruchnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Wittenförden. Übernahme und Übergabe sind in einem Begleitbuch zu unterschreiben. Mit der Übernahme obliegen dem Veranstalter insbesondere die Verpflichtungen nach § 4 und die Haftungsbedingungen nach § 5. Nach Übernahme durch den Beauftragten der Gemeinde erlöschen diese Verpflichtungen und Haftungsbedingungen.

#### § 4 Verpflichtungen des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.

(2) Der Veranstalter hat Räume und darin befindliches Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.

(3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, d.h. die Räume sind einschließlich der Toilettenräume gereinigt zu übergeben. Die Reinigung kann durch den Veranstalter erfolgen. Bei Reinigung durch den Veranstalter wird die nach § 6 Abs. 7 zu entrichtende Reinigungskautions bei ordnungsgemäßer Reinigung zurückgezahlt. Andernfalls kann die Kautions dem notwendigen Reinigungsaufwand nach, ganz oder teilweise einbehalten werden.

(4) Der Veranstalter hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie für etwaig notwendige Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung.

#### § 5 Haftung

(1) Der Veranstalter und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten,

ten, dass keine anderen Benutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Der Veranstalter ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.

(3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhaftes Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhandlung gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.s.w. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet.

#### § 6 Entgelt, Entgelthöhe

(1) Parteien und Wählergemeinschaften, in denen die Gemeindevertreter der Gemeinde Wittenförden Mitglied sind sowie Organisationen, Bildungseinrichtungen, Vereine und Verbände, in denen die Gemeinde Wittenförden Mitglied oder Träger ist, wird kein Entgelt für die Nutzung gemeindlicher Räume berechnet. Die in Absatz 7 aufgeführte Kautions für die Reinigung ist zu hinterlegen.

(2) Saal pro Tag / Stunde  
– private Veranstaltungen und Familienfeiern von Einwohnern 150,- / 25,- Euro  
– private Veranstaltungen, Familienfeiern von Nichteinwohnern und Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen sowie Parteien und Organisationen 200,- / 35,- Euro  
– sonstige öffentliche Veranstaltungen 400,- / 70,- Euro

(3) Vereinsraum pro Tag / Stunde  
– private Veranstaltungen und Familienfeiern von Einwohnern 50,- / 10,- Euro  
– private Veranstaltungen, Familienfeiern von Nichteinwohnern und Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen sowie Parteien und Organisationen 70,- / 15,- Euro  
– sonstige öffentliche Veranstaltungen 120,- / 20,- Euro

(4) Essensraum im Kindergarten pro Tag / Stunde  
– private Veranstaltungen und Familienfeiern von Einwohnern 100,- / 15,- Euro  
– private Veranstaltungen, Familienfeiern von Nichteinwohnern und Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen sowie Parteien und Organisationen 150,- / 25,- Euro  
– sonstige öffentliche Veranstaltungen 200,- / 35,- Euro

(5) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Wittenförden ausnahmsweise gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

(6) Die Entgelthöhe für eine regelmäßige Benutzung wird jeweils durch die Gemeinde Wittenförden gesondert festgelegt.

(7) Neben dem Nutzungsentgelt ist eine Kautions für die Reinigung in Höhe von 150,- Euro zu hinterlegen.

(8) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions für die Reinigung sind vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Wittenförden Kto.-Nr. 810 100, BLZ 140 914 64 bei der VR Bank Schwerin unter Angabe des Verwendungszweckes und des Veranstalters einzuzahlen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenförden, 18.06.2002

(Siegel)

Bosselmann  
(Bürgermeister)



# Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Turnhalle und des Sportplatzes in Wittenförden

## § 1 Regelmutzung

Die Turnhalle einschließlich der Nebenräume sowie der Sportplatz, stehen den Wittenförden Schulen, der Dr.-Otto-Steinfatt-Schule und der Neumühler Schule, für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

## § 2 Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- Ortsansässige Vereine mit anerkannt gemeinnützigen oder kulturellen Zielen, insbesondere Sportvereine, können die Turnhalle und den Sportplatz benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- Anderen Vereinen, Einrichtungen und Personen kann die Genehmigung zur Benutzung der Turnhalle und des Sportplatzes erteilt werden, wenn dies § 1 und § 2 Ziff. 1 nicht entgegensteht. Über die Genehmigung entscheidet der Bürgermeister.

## § 3 Anträge auf Benutzung / Genehmigung

- Die Nutzung ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig mit Ausnahme der Dr.-Otto-Steinfatt-Schule.
- Vereinen gemäß § 2 Ziff. 1 werden Turnhalle und Sportplatz für eigene satzungsgemäße Veranstaltungen ohne eine Entrichtung des Benutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt. Diese Vereine ersetzen der Gemeinde die anteiligen Betriebskosten wie z.B. für Heizung, Elektroenergie und Wasser.
- Die Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen verbunden werden.
- Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- Anträge auf Benutzung sind spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich über die Dr.-Otto-Steinfatt-Schule an die Gemeinde Wittenförden zu richten.
- Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer und Namen mit Anschrift einer volljährigen Person, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, enthalten.
- Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter diese Benutzungs- und Entgeltordnung in vollem Umfang an.
- Die Genehmigung wird durch die Gemeinde schriftlich erteilt. Voraussetzung ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Veranstalters, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde Wittenförden gedeckt sind.

## § 4 Haftung

- Der Veranstalter und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- Der Veranstalter ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.
- Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhaftes Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhandlungsbefähigte Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.s.w. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet.

## § 5 Benutzung

- Bei Benutzung der Turnhalle für sportliche Zwecke gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume als mit überlassen. Sportgeräte können nach Einzelabsprache mit der Dr.-Otto-Steinfatt-Schule ausnahmsweise mitgenutzt werden.

- Die Benutzung der Turnhalle hat nur nach dem Hallenbelegungsplan zu erfolgen.
- Das Umziehen in der Turnhalle hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- Der Sportbetrieb in der Turnhalle darf nur in Sportkleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden, sauberen Sohlen durchgeführt werden.
- Die Turnhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter nach § 3 Ziff. 6 hat während der Veranstaltung anwesend zu sein.
- Vor Beginn der Veranstaltung hat der Leiter die Turnhalle und die überlassenen Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort entdeckte Mängel ins Mängelbuch eingetragen werden.
- Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Turnhalle, den Sportplatz und die überlassenen Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens der Turnhalle müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- Fußballtraining in der Turnhalle ist nur bei ungünstiger Witterung, hauptsächlich im Winterhalbjahr (Oktober – April) und nur bei Benutzung eines Softballs erlaubt.
- Nach Beendigung der Benutzung sind die überlassenen Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Turnhalle mit Nebenräumen bzw. der Sportplatz durch den verantwortlichen Leiter zu kontrollieren. Dabei festgestellte Schäden sind in das Mängelbuch einzutragen.
- Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Veranstalter auf seine Kosten Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Turnhalle betreten und diese Benutzungs- und Entgeltordnung beachten.
- Das Rauchen ist in der Turnhalle und allen Nebenräumen untersagt.
- Nach Benutzung müssen alle Türen und Fenster der Turnhalle und sämtliche Nebenräume geschlossen werden.
- Die Haupteingangstüren sind auch während der Turnhallenbenutzung zu verschließen. Die Fluchtwege sind offen zu halten.
- Schlüssel für die Turnhalle und die Sportbaracke werden personengebunden gegen Unterschrift ausgehändigt.

## § 6 Benutzungsentgelt

- |                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| 1. Turnhalle               | pro Tag / Stunde |
| – Nutzung durch Erwachsene | 150,- / 25,- €   |
| – Nutzung durch Kinder     | 0,- €            |
| 2. Sportplatz              | pro Tag / Stunde |
| – Nutzung durch Erwachsene | 50,- / 10,- €    |
| – Nutzung durch Kinder     | 0,- / 0,- €      |
3. Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Wittenförden ausnahmsweise gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.
4. Das Nutzungsentgelt ist im Voraus auf das Konto der Gemeinde Wittenförden (VR-Bank e.G. Schwerin, BLZ 140 914 64, Kto.-Nr. 810 100 unter Angabe des Verwendungszwecks und des Veranstalters einzuzahlen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Wittenförden, den 17.06.2002 (Siegel) Bosselmann (Bürgermeister)

# Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Dümmer

1. Am **22. September 2002**

finden zeitgleich die Wahlen zum **15. Deutschen Bundestag und 4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im **WBZ 1: Dorfgemeinschaftshaus Dümmer, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **Datum 26. August 2002** bis **Datum 31. August 2002** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der gemeinsame Briefwahlvorstand für die Briefwahlbezirke der Gemeindevahlbehörde tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die **Bundestagswahl und für die Landtagswahl**

um **18.00** Uhr im **Anschrift Amt Stralendorf, Sitzungssaal, Dorfstrasse 30, 19073 Stralendorf** zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

# Wahlbekanntmachung der Gemeinde Holthusen

1. Am **22. September 2002**

finden zeitgleich die Wahlen zum **15. Deutschen Bundestag und  
4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet zwei Wahlbezirke.

Die Wahlräume werden  
in:

nähere Bezeichnung und Anschrift

**WBZ 1: Gemeindehaus, Schmiedestraße 5, 19075 Holthusen  
WBZ 2: OT Lehmkuhlen, Gaststätte „Pferdewirtschaft“  
Warsower Straße 37, 19075 Holthusen**

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

**26. August 2002**

bis

Datum

**31. August 2002**

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der gemeinsame Briefwahlvorstand für die Briefwahlbezirke der Gemeindevahlbehörde tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die **Bundestagswahl** und für die **Landtagswahl**

um **18.00** Uhr  
in

Anschrift

**Amt Stralendorf, Sitzungssaal, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf**

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

# Wahlbekanntmachung der Gemeinde Klein Rogahn

1. Am **22. September 2002**

finden zeitgleich die Wahlen zum **15. Deutschen Bundestag und  
4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

nähere Bezeichnung und Anschrift

**WBZ 1:  
OT Groß Rogahn, Feuerwehrhaus, Bergstraße 37, Klein Rogahn**

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

**26. August 2002**

bis

Datum

**31. August 2002**

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der gemeinsame Briefwahlvorstand für die Briefwahlbezirke der Gemeindevahlbehörde tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse<sup>®</sup> für die **Bundestagswahl** und für die **Landtagswahl**

um **18.00** Uhr  
in

Anschrift

**Amt Stralendorf, Sitzungssaal, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf**

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

# Wahlbekanntmachung der Gemeinde Pampow

1. Am **22. September 2002**

finden zeitgleich die Wahlen zum **15. Deutschen Bundestag und  
4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet zwei Wahlbezirke.

Der Wahlräume werden in: nähere Bezeichnung und Anschrift  
**WBZ 1: Grundschule Pampow / Raum 1, Fährweg 8, 19075 Pampow**  
**WBZ 2: Grundschule Pampow / Raum 2, Fährweg 8, 19075 Pampow** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum  
**26. August 2002** bis Datum  
**31. August 2002**  
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der gemeinsame Briefwahlvorstand für die Briefwahlbezirke der Gemeindewahlbehörde tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die **Bundestagswahl** und für die **Landtagswahl**

um **18.00** Uhr in Anschrift  
**Amt Stralendorf, Sitzungssaal, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf** zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

# Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schossin

1. Am **22. September 2002**

finden zeitgleich die Wahlen zum **15. Deutschen Bundestag und  
4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im nähere Bezeichnung und Anschrift  
**WBZ 1: Feuerwehrhaus, Feldstraße 1, 19074 Schossin** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum  
**26. August 2002** bis Datum  
**31. August 2002**  
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der gemeinsame Briefwahlvorstand für die Briefwahlbezirke der Gemeindewahlbehörde tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die **Bundestagswahl** und für die **Landtagswahl**

um **18.00** Uhr in **Amt Stralendorf, Sitzungssaal, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf** zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Stralendorf

1. Am **22. September 2002**

finden zeitgleich die Wahlen zum **15. Deutschen Bundestag und  
4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in 

<small>nähere Bezeichnung und Anschrift</small> <b>WBZ 1: Grundschule Stralendorf, Hortraum, Schulstraße 4, 19073 Stralendorf</b>
--

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 

<small>Datum</small> <b>26. August 2002</b>
--

 bis 

<small>Datum</small> <b>31. August 2002</b>
--

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der gemeinsame Briefwahlvorstand für die Briefwahlbezirke der Gemeindevahlbehörde tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die **Bundestagswahl** und für die **Landtagswahl**

um 

<b>18.00</b>
--------------

 Uhr in 

<small>Anschrift</small> <b>Amt Stralendorf, Sitzungssaal, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf</b>
--

 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Warsaw

1. Am **22. September 2002**

finden zeitgleich die Wahlen zum **15. Deutschen Bundestag und  
4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet zwei Wahlbezirke.

Die Wahlräume werden in: 

<small>nähere Bezeichnung und Anschrift</small> <b>WBZ 1: Kindertagesstätte, Birkenweg 1, 19075 Warsaw WBZ 2: OT Kothendorf, Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 9, 19075 Warsaw</b>
---

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 

<small>Datum</small> <b>26. August 2002</b>
--

 bis 

<small>Datum</small> <b>31. August 2002</b>
--

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der gemeinsame Briefwahlvorstand für die Briefwahlbezirke der Gemeindevahlbehörde tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die **Bundestagswahl** und für die **Landtagswahl**

um 

<b>18.00</b>
--------------

 Uhr in 

<small>Anschrift</small> <b>Amt Stralendorf, Sitzungssaal, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf</b>
--

 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

# Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wittenförden

1. Am **22. September 2002**

finden zeitgleich die Wahlen zum **15. Deutschen Bundestag und  
4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet zwei Wahlbezirke.

Die Wahlräume werden  
in:

nähere Bezeichnung und Anschrift

**WBZ 1: Alte Schule/Raum 1, Alte Dorfstraße 14, 19073 Wittenförden  
WBZ 2: Alte Schule/Raum 2, Alte Dorfstraße 14, 19073 Wittenförden**

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

**26. August 2002**

bis

Datum

**31. August 2002**

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der gemeinsame Briefwahlvorstand für die Briefwahlbezirke der Gemeindevahlbehörde tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse<sup>®</sup> für die **Bundestagswahl** und für die **Landtagswahl**

um

**18.00**

Uhr  
in

Anschrift

**Amt Stralendorf, Sitzungssaal, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf**

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

# Wahlbekanntmachung der Gemeinde Zülow

1. Am **22. September 2002**

finden zeitgleich die Wahlen zum **15. Deutschen Bundestag und  
4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

**WBZ 1: Gemeindehaus, Dorfplatz 9, 19073 Zülow**

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

**26. August 2002**

bis

Datum

**31. August 2002**

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der gemeinsame Briefwahlvorstand für die Briefwahlbezirke der Gemeindevahlbehörde tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die **Bundestagswahl** und für die **Landtagswahl**

um

**18.00**

Uhr  
in

Anschrift

**Amt Stralendorf, Sitzungssaal, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf**

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

# Diese Punkte gelten für alle Wahlbekanntmachungen der amtsangehörigen Gemeinden.

## 4.1 Wahl zum Deutschen Bundestag:

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem deren Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

## 4.2 Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern:

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, § 32 des Landeswahlgesetzes).

6. Wähler, die einen Wahrschein für die Bundestagswahl bzw. Landtagswahl haben, können an der Wahl im jeweiligen Wahlkreis, in dem der Wahrschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindegewahlbehörde

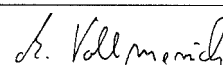
- für die Bundestagswahl einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- für die Landtagswahl einen amtlichen gelben Stimmzettel, einen amtlichen grauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen/seine Wahlbrief/e mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für die Bundestagswahl nach § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes bzw. für die Landtagswahl nach § 14 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
Stralendorf, 28. August 2002

Die Gemeindegewahlbehörde



1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.  
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.  
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.  
4) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.  
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.  
6) Nichtzutreffendes streichen.

# Bekanntmachung

## der Gemeindegewahlbehörde

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag in Mecklenburg-Vorpommern  
am  
22. September 2002

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den Bundestags- und Landtagswahlen für die Gemeinden/

die Wahlbezirke der Gemeinden **Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin  
Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülow**

wird in der Zeit vom **Datum 2. September 2002** bis **Datum 6. September 2002** – während der allgemeinen Öffnungszeiten –  
(20. Tag vor der Wahl) (16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme **Amt Stralendorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf** <sup>2)</sup>

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **Datum 6. September 2002** bis **12.00** Uhr, bei der Gemeindegewahlbehörde <sup>4)</sup>  
(16. Tag vor der Wahl)

Anschrift **Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **Datum 31. August 2002** eine Wahlbenachrichtigung.  
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer den/die Wahlschein/e hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis **Bundestagswahl: 13 Schwerin - Ludwigslust**  
**Landtagswahl: 18 Ludwigslust II**  
(Nr. und Name)

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem **19. August 2002** in einen anderen Wahlbezirk  
(34. Tag vor der Wahl)

- innerhalb der Gemeinde,
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

Fortsetzung auf Seite 16

- c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (§ 12 Abs. 6 der Landeswahlordnung),

(bis zum 

Datum <b>1. September 2002</b>
-----------------------------------

 )  
21. Tag vor der Wahl

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (§ 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung)

(bis zum 

Datum <b>6. September 2002</b>
-----------------------------------

 ) versäumt hat, oder  
16. Tag vor der Wahl

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (§ 12 Abs. 6 der Landeswahlordnung) oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (§ 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung) entstanden ist, oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Datum <b>20. September 2002</b>
------------------------------------

  
(2. Tag vor der Wahl)

**18.00 Uhr,**

bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem/den Wahlschein/en zugleich die erforderlichen Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl und bei vorliegender Wahlberechtigung auch die der Landtagswahl übersandt.

6.1 Briefwahlunterlagen - Bundestagswahl

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2 Briefwahlunterlagen - Landtagswahl

- einen amtlichen gelben Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl, auf der Rückseite des Wahlscheines aufgedruckt.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindewahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum <b>Stralendorf, 28. August 2002</b>
---

Die Gemeindewahlbehörde 
--

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
2) Wenn mehrere Einsichtstellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugestellten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.  
3) Nichtzutreffendes streichen.  
4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.



House of Style  
Salon Carina

first  
minute  
tarif

**JETZT  
BUCHEN  
UND  
SPAREN!**

all inclusive  
nur **59,50 €**

Verstärken Sie jetzt Ihre  
wichtigsten Türen und  
Kassetteln Sie heute bereits  
das günstigere Preis!

anlassend Montag ab 14.00 Uhr

**House of Style**

Goethestraße 6  
19053 Schwerin  
Tel.: 03 85 / 55 05 30

Mo.-Fr. 09.00 – 19.00 Uhr  
Sa. 09.00 – 14.00 Uhr

**Salon Carina**

Schweriner Straße 107  
Dorfende → Grambow  
19073 Wittenförden  
Tel.: 03 85 / 6 47 02 36

Mo.-Mi. 10.00 – 18.00 Uhr  
Do./Fr. 10.00 – 19.00 Uhr

**EM Egon Maibaum  
Unternehmungen**

teppichwelt  
tapetenwelt

- ☐ Transporte / Lagerhaltung
- ☐ Gartenbedarf u. Futtermittel
- ☐ Geschenkartikel
- ☐ Malerbedarf, Teppichböden,  
Gardinen und Zubehör

Fahrbinder Straße 1 · 19077 Rastow  
Tel. von 9-18 Uhr (0 38 68) 5 61 • Fax (0 38 68) 30 21 39

SGS **Bus & Reisen GmbH**

**DER TRAUM EINES JEDEN –  
EINMAL NACH AMERIKA**

mit dem 4-Sterne-Luxusbus und unserem Fahrer:

**14 TAGE**

**Erlebnisreise**  
entlang der Westküste

08.10. – 21.10.2002 und 21.10. – 03.11.2002

**Reiseverlauf:** • Bustransfer zum Flughafen und Linienflug nach  
Dallas/San Francisco

- Dallas – Stadtrundfahrt, Besuch J.F. Kennedy-Museum
- Oklahoma – Stadtrundfahrt mit Besuch der Cowboy Hall of Fame
- Indian City – Besuch Indianer Show
- Amarillo – Stadt der Viehbarone
- Weiterfahrt durch Texas nach New Mexico
- Route 66. Petrified Forest Nationalpark
- Grand Canyon & Lake Powell
- Utah, Bryce Canyon, Las Vegas
- Mojave Wüste
- Los Angeles – Stadtrundfahrt
- Santa Barbara, San Francisco – Stadtrundfahrt
- Rückflug und Bustransfer nach Hause

Preis p.P. im DZ/Frühstück  
**2499,00 €**

Auskunft und Buchung:  
Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1  
Tel. 0385/5 91 03 33

**Sommeraktion**

**„Bauelemente rund  
um's Haus“**

ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr

z.B. Gelenkarm-Markise  
Gestellbreite 5 m  
Tiefe 3 m

**Fenster, Türen, Rollläden  
und Markenmarkisen  
für JEDEN Geldbeutel**  
mit und ohne Einbau

**nur 830,- €**

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn  
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68

**WEMAG-  
KUNDENCENTER**

Schauen Sie doch mal 'rein!

**WEMAG AG**  
Mit voller Energie

Service-Tel.: 0385-755 2 755 - Mo-Fr 8.30-20.00, Sa 9.00-14.00 Uhr

**MAIK** ◇ Fliesen  
**MICERA** ◇ Platten  
◇ Mosaik

**Ihr Fliesenlegermeister**

Ahornweg 10  
19075 Holthusen

Telefon: 03865 / 78 70 65  
Telefax: 03865 / 78 70 66  
Funk: 0173 / 2 01 49 06

Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

**Völzer**

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von  
Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Land-  
schaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

Inh. Torsten Völzer  
Handelsstraße 16  
19061 Schwerin

Tel./Fax: 0385 / 6 47 02 61 • Auto-Tel.: 0172 / 3 89 39 20

**DWS Versorgungstechnik**

**Heizung - Sanitär - Elektro - Klempner**

**Wartung - Heizungsnotdienst**  
vor Ort

19073 Stralendorf  
☎: (0 38 69) 74 33

# In Bad & WC – ist alles ok!



Lange mussten die Krippenkinder der Kita „Regenbogen“ Stralendorf auf die Sanierung ihres Waschräume warten. Wegen Schwierigkeiten in der Planung wurde der geplante Baubeginn immer wieder verschoben. Am 08. Juli konnten wir dann glücklich aber geschafft die Übergabe feiern. Die Bauphase war sehr aufwendig, da der Krippenbereich geräumt werden mußte. Bei allen Eltern, die während dieser Zeit ihre Kinder zu Hause behielten oder auch nur eingeschränkt in die Kita schickten, möchten wir uns für das aufgebrachte Verständnis bedanken.

Sehr erfreut waren wir über die Zusage zweier Väter, die den gesamten Bereich malermäßig instandgesetzt haben. Hierzu haben Herr Hinz und Herr Stemmler zwei freie Tage geopfert.

Während einer kleinen Feierstunde bedankten sich die Kinder und Erzieherinnen bei den fleißigen Helfern.



Eine großartige Überraschung erhielten die Kinder von der Rechtsanwaltskanzlei C. Wöhlke zum Kindertag überreicht. 2 Sitzgruppen und ein Planschbecken für die heißen Sommertage wurden mit großer Freude in Empfang genommen. Den Kindertag feierten wir in diesem Jahr auf dem Ponyschloß Badow.

Nicht nur das Reiten, die Kutschfahrt oder auch die Busfahrt waren ein Erlebnis, auch die Nudeln mit Tomatensoße schmeckten den Kindern im Kellergewölbe des Ponyschlusses besonders gut.

Ein weiterer Höhepunkt war auch der Besuch des Theaterstücks „Das Tierhäuschen“ der Klasse 4 der Schule Stralendorf. Anschließend haben sich die Kinder mit ihrer zukünftigen Klassenlehrerin Frau Lange die Schule angesehen.



Bevor es dann am nächsten Tag zum Abschlußfest auf den Reiterhof Hacker nach Groß Rogahn ging. Ebenfalls große Begeisterung löste auch die Verkehrssicherheitsaktion „Schau mal, hör mal, mach mal mit!“ bei den Kindern aus.

Der Besuch bei einem Kinderkonzert in der Halle am Fernsehturm war ein tolles Erlebnis für alle Kleinen.

Ein herzlicher Dank geht auch noch einmal an die VR-Bank – Wittenförden, für die jahrelange Unterstützung bei den Frühlingsfesten unserer Kindertagesstätte.

Die Kinder im Hortbereich erhielten einen zweitägigen Computerkurs mit Frau Kalipke.

Unsere Schüler gestalteten ein Deckblatt zum Thema „Unsere Lieblingsstadt“. Sie erhielten erste Einblicke in die grafische Bildbearbeitung, mit einer Digitalcamera wurde fotografiert und nachbearbeitet. Die Kinder hatten dabei jede Menge Spaß und für alle war es eine wahre Wissensbereicherung.

*Text & Fotos: Kita*



## Fußball – Ortsderby Groß Rogahn gegen Klein Rogahn

Sonnabend, 07. September 2002,

11.00 Uhr – 15.00 Uhr

Mannschaften 7+1, Spielzeit: Jugend 2 x 20 min.  
Männer 2 x 30 min.

Jugend 1: bis 14 Jahre	11.00 Uhr
Jugend 2: 15 bis 18 Jahre	11.30 Uhr
Männer 1: 19 bis 34 Jahre	13.00 Uhr
Männer 2: ab 35 Jahre	14.00 Uhr



Für Groß Rogahn ist für alle Mannschaften Arnold Lenschow, Tel. 0385/ 666 59 82 und für Klein Rogahn ist Andreas Leu, Tel. 0385/ 666 52 00 verantwortlich.

Es werden nur Spieler zugelassen, die in den o.g. Orten auch wohnen!

Training jeweils am 23.08./30.09./ und 06.09.2002, 17.00 Uhr in Groß- und Klein Rogahn.

Hier werden auch die Mannschaften zusammengestellt.

Interessenten sollten sich bitte dringend bei den Verantwortlichen bzw. beim Training melden!!!

Das Mittagessen erfolgt in bewährter Weise ab 11.30 Uhr, während der Förderverein Rogahn e. V. den Bierhahn laufen läßt.

Es werden noch Sponsoren für jeweils eine Runde Freigetranke nach jedem Spiel gesucht.

*Peter Lenz*  
Vorsitzender Förderverein Rogahn e.V.

## Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

**Vorwahl/ Einwahl** 03869/76000 amt@stralendorf.de  
**Fax** 03869/760060

### Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@stralendorf.de

### Satzung & Grundsatzentscheidungen

Frau Thede 760051 thede@stralendorf.de

### SB Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@stralendorf.de

### SB Sitzungs-/ Schreibdienst

Frau Jorzik 760018 jorzik@stralendorf.de

Herr Mende 760059 mende@stralendorf.de

### SB – HÜL

Frau Stredak 760028 stredak@stralendorf.de

### SB Archiv & Amtsblatt

Herr Reiners 760029 reiners@stralendorf.de

### Ordnungsamt

Leiterin, Frau Facklam 760050 facklam@stralendorf.de

### SB Ordnung

Frau Schröder 760021 schroeder@stralendorf.de

### Meldestelle

Frau Spitzer 760024 spitzer@stralendorf.de

Frau Peschke 760034 peschke@stralendorf.de

### Standesamt

Frau Möller 760026 moeller@stralendorf.de

### Kämmerei

#### Kämmerer,

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@stralendorf.de

#### SB Steuern/Abgaben,

Frau Ullrich 760016 ullrich@stralendorf.de

#### SB Liegenschaften,

Frau Dahl 760031 dahl@stralendorf.de

Frau Kretschmer 760035 kretschmer@stralendorf.de

#### SB Wasser- und Bodenverbände & EDV-Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@stralendorf.de

### Amtskasse

#### Kassenleiterin,

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@stralendorf.de

#### SB Vollstreckung,

Frau Aglaster 760023 aglaster@stralendorf.de

SB Kasse, Frau Schröder 760015 e.schroeder@stralendorf.de

SB Kasse, Herr Kanter 760013 kanter@stralendorf.de

### Jugend- u. Sozialamt

Leiterin, Frau Ferner 760020 ferner@stralendorf.de

#### Sozialamt

Frau Jomrich 760022 jomrich@stralendorf.de

#### Wohngeldstelle

Frau Vollmerich 760025 vollmerich@stralendorf.de

#### SB Kindertagesstätten

Frau Barsch 760027 barsch@stralendorf.de

### Bauamt

Leiter, Herr Dr. Ziesche 760030 ziesche@stralendorf.de

#### SB Tiefbau,

Frau Froese 760032

#### SB Hochbau,

Herr Möller- Titel 760033 moeller-titel@stralendorf.de

## Sprechstunden:

**Dienstag: 14.00 – 19.30 Uhr,**

**Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr**

## Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

### Gemeinde Dümmer

**Bürgermeister : Herr Manfred Richter**

**buergermeister@duemmer-mv.de**

**www.duemmer-mv.de**

**mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 03869 / 2 09

### Gemeinde Holthusen

**Bürgermeisterin: Frau Christel Deichmann**

**nach Vereinbarung Tel.:0172/31 03 161**

### Gemeinde Klein Rogahn

**Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich**

**nach Vereinbarung Tel.: 0385/6 66 59 87**

### Gemeinde Pampow

**Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz**

**dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schweriner Str.13, 19075 Pampow

### Gemeinde Schossin

**Bürgermeisterin: Frau Almut Gensel**

**nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 72 22**

### Gemeinde Stralendorf

**Bürgermeister: Herr Herbert John**

**dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr**

**donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)Tel.: 03869/70 723

### Gemeinde Warsow

**Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller**

**Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr**

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

### Gemeinde Wittenförden

**Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann**

**dienstags von 17.00 Uhr – 18.00Uhr**

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

### Gemeinde Zülow

**Bürgermeister: Herr Alfred Nestler**

**nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 75 64**

### Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

**Herausgeber:** Amt Stralendorf,  
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf  
eMail: amt@stralendorf.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Stralendorf Herr Lischtschenko

**Redaktion:**  
Herr Reiners, Amt Stralendorf  
Telefon: 03869/760029

**Quellenangabe der in dieser Ausgabe enthaltenen Cliparts:** Corel Draw 8  
Corel Photo Paint

**Verlag:**  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,  
Klöresgang 5, 19053 Schwerin,  
Telefon: 0385/48 56 30,  
Telefax: 0385/48 56 324,  
eMail: delego.lueth@t-online.de

**Vertrieb:**  
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,  
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehb. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

**Druck:** cw Obotritendruck GmbH Schwerin

**Verbreitungsgebiet:** Amt Stralendorf

**Auflage:** 4.200 Exemplare

**Anzeigen:** Herr Eschrich  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth  
Schwerin, Telefon: 03 85 / 48 56 30  
Es gilt die Preisliste Nr. 2  
vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

# Polizeimöwe Klara flog nach Warsow



*Klara in Aktion...*

Da staunten die Mädchen und Jungen der AWO- Kita „Sonnenschein“ nicht schlecht, als plötzlich die riesige Möwe im Polizeioutfit vor ihnen stand.

Ein Möwe in Uniform, die dazu auch noch sprechen kann, hatten sie noch nie gesehen.

Am 1. August besuchte Klara unsere Einrichtung berichtete den Kleinen das sie nur für sie den weiten Anflug gemacht hat.

Außerdem wissen nun auch die Jüngsten, wie die Kollegen auf den Polizeiwachen aussehen.

Gemeinsam mit der fliegenden Polizistin spielten die Kinder Schwungtuchball und übten das sichere Überqueren der Straße.



*Jede Menge Spaß bei sportlichen Spielen...*



Das Landeskriminalamt MV bietet diese Aufklärung der Kinder auf spielerische Weise an, damit schon die Kleinsten erfahren, wie man friedlich miteinander auskommt und welche Gefahren sich im Straßenverkehr verbergen.

Mit dem Klara-Lied verabschiedete sich unser außergewöhnlicher Gast und hinterließ bei allen einen bleibenden Eindruck.

## *Aktive Sonnen-Mix-Tage*

Einmal im Monat bietet die Kita „Sonnenschein“ in Warsow verschiedene Aktionstage für Kinder von 10 – 14 Jahre und deren Mütter und Väter an.

Die einzelnen Angebote richten sich immer nach den Interessen der Teilnehmer. So gibt es Tanz- und Spielnachmittage, Bastelstuben wie im Juni, welche sehr gut besucht war.

Jedoch sollen auch Eltern an Infoabenden Erfahrungen austauschen und hilfreiche Tips erhalten zu Themen wie:



*Spielnachmittag bei Familie Niendorf*

„Was muß mein Kind für die Schule können?“ oder „Probleme im Kindergartenalter...“

Hierzu werden Referenten (Psychologen u.a.) eingeladen, die dann Rede und Antwort stehen.

Ziel dieser Aktionstage ist die aktive Freizeitgestaltung und die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch für die Eltern und deren Kinder.

Viel Spaß gab es auch bei einem Grill und Spiele-Abend bei Familie Niendorf in Warsow, für deren Unterstützung wir uns bedanken.

In der Sommerpause wurde der Waschraum unserer Kita neu saniert. Hierfür dankt die AWO-Kita der Gemeinde Warsow. Ebenfalls ein Dank geht auch an die fleißigen Eltern, die an einem erneuten Arbeitseinsatz teilnahmen um den Spielplatz umzugestalten.

Am 01. August diesen Jahres gab es noch zwei Jubiläen zu feiern. Die Mitarbeiterinnen des Kita-Teams Frau Brigitte Sonder ist seit 35 Jahren dabei und Frau Angelika Besch ist seit 30 Jahren in der Kindertagesstätte tätig.

Hierzu gratulieren die Kinder und Kollegen noch einmal ganz herzlich.

Weitere Highlights im September werden sicher am **2. September** der große Ausflug in den **Schweriner Zoo** und der am **27. September um 15.30 Uhr** folgende Besuch im Dorfgemeinschaftshaus in Kothendorf. Hier gibt es eine Aufführung des Kindertheaters „Ratze Katz“ mit dem Stück: „**Die kleine Raupe Nimmersatt**“.

Hierzu werden auch die Kinder der Kita in Holthusen erwartet. Alle interessierten Kinder die Lust auf jede Menge Spaß und guter Laune haben, sind ebenfalls herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

*Text: Hanke & Reiners  
Fotos: Kita*